

Mittwoch, 25. Februar 1970

Briefwechsel zwischen der Schweiz und Finnland zur Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Finnland von 1956.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 9. Februar 1970 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 18. Februar 1970 (Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 13. Februar 1970 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Justiz- und Polizeidepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bericht des Finanz- und Zolldepartements sowie der Entwurf des schweizerischen Briefes werden genehmigt (s. Beilage).
2. Der Vorsteher des Politischen Departements wird ermächtigt, den schweizerischen Brief gemäss Entwurf zu unterzeichnen.
3. Der Briefwechsel ist nach seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (zur Erstellung der Vollmacht); an das Finanz- und Zolldepartement 8 (Steuerverwaltung 10); an das Politische Departement (5) zum Vollzug und an das Justiz- und Polizeidepartement (3) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Sauzet

Bern, den 9. Februar 1970

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Briefwechsel zwischen der Schweiz und Finnland
zur Ergänzung des Doppelbesteuerungsabkommens
mit Finnland von 1956

I.

1. Das schweizerisch-finnische Doppelbesteuerungsabkommen vom 27. Dezember 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (AS 1957 733) begrenzt in Artikel 10 unter anderem Quellensteuern eines Vertragsstaates von Dividenden, die an einen Empfänger mit Wohnsitz im andern Vertragsstaat fliessen, auf 5 bzw. 10 %. Darüber, wie der Wohnsitzstaat des Dividendenempfängers diese Einkünfte besteuert, sagt das Abkommen nichts; es steht damit einer Entlastung z.B. in Form des Holding- oder Schachtelprivilegs, wie es in Artikel 59 WStB vorgesehen ist, nichts entgegen.

2. Bis Ende 1968 waren Dividenden, die eine finnische Gesellschaft oder Genossenschaft von einer andern finnischen oder ausländischen Gesellschaft bezog, von der Einkommenssteuer des Staates befreit. Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1968 (Nr. 360/68) gilt die Befreiung nur noch für Dividenden aus inländischen Gesellschaften. Im Gegensatz zu früher haben daher finnische Gesellschaften seit 1969 auf schweizerischen Dividenden die staatliche Einkommenssteuer zu entrichten. Am 16. Juni 1969 regte die finnische Botschaft in der Schweiz eine Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens an, um dadurch die früher im internen Recht Finnlands vorgesehene Entlastung für finnische Gesellschaften wieder herzustellen.

3. Im Anschluss an die Sitzung der FINREFZA-Arbeitsgruppe für Doppelbesteuerungsfragen wurde am 31. Oktober 1969 in Bern der finnische Wunsch mit einer finnischen Delegation besprochen. Schweizerischerseits wurde darauf hingewie-

- 2 -

sen, dass das eidgenössische und kantonale Steuerrecht die Steuerermässigung für Erträge aus Beteiligungen (Holdingprivileg) in gleicher Weise für in- und ausländische Dividenden vorsieht. Für die Schweiz bestand deshalb kein Grund, das Abkommen, das sich bisher voll bewährt hat, zu ändern. Um dennoch dem finnischen Anliegen Rechnung zu tragen, einigte man sich darauf, die Frage mittels eines Briefwechsels zu regeln. Der schweizerische Brief weist auf die nach schweizerischem Steuerrecht bestehenden Vergünstigungen für Beteiligungserträge hin. Der finnische Antwortbrief führt diese Gleichstellung für finnische Empfänger für solange ein, als nach schweizerischem Steuerrecht die erwähnten Vergünstigungen bestehen.

Diese Regelung über die Besteuerung der Beteiligungserträge in Finnland soll nach Abschluss des in diesem Staat notwendigen verfassungsmässigen Verfahrens in Kraft treten und auf Erträgnisse, die nach dem 31. Dezember 1960 fällig werden, Anwendung finden.

II.

Es ist vorgesehen, den Briefwechsel in Bern zwischen dem Vorsteher des Eidg. Politischen Departements und dem in der Schweiz akkreditierten Botschafter Finnlands vornehmen zu lassen.

Da die Eidgenossenschaft durch diesen Briefwechsel keine neuen Verpflichtungen übernimmt und auch keine Rechte preisgibt, ist die Genehmigung der Bundesversammlung nicht einzuholen. Der Briefwechsel soll nach seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement beehren wir uns, zu

beantragen:

1. Der vorliegende Bericht des Finanz- und Zolldepartements sowie der Entwurf des schweizerischen Briefes werden genehmigt.

- 3 -

2. Der Vorsteher des Politischen Departements wird ermächtigt, den schweizerischen Brief gemäss beiliegendem Entwurf zu unterzeichnen.
3. Der Briefwechsel ist nach seinem Inkrafttreten in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

ELDO. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



(Celio)

Beilagen

1. Entwurf des schweizerischen Briefes (deutsch und französisch)
2. Entwurf des finnischen Antwortbriefes (deutsch)

An das Politische Departement zum Mitbericht

An die Bundeskanzlei (zur Erstellung der Vollmacht), das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 10 Exemplare, Finanzverwaltung 1 Exemplar) und das Politische Departement (3 Exemplare) zum Vollzug und an die Justizabteilung (3 Exemplare) zur Kenntnis.

Entwurf des schweizerischen Briefes

Herr Botschafter,

Ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates mitzuteilen, dass nach dem geltenden Steuerrecht des Bundes und der Kantone Erträge (Dividenden) im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des schweizerisch-finnischen Abkommens vom 27. Dezember 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die eine schweizerische Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft von einer finnischen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft bezieht, bei der Erhebung der schweizerischen Steuer die gleichen Vergünstigungen geniessen, die zustehen würden, wenn diese Erträge von einer schweizerischen Aktiengesellschaft oder Genossenschaft ausgerichtet würden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir bestätigen wollten, dass auch Finnland eine entsprechende Gleichstellung der Erträge aus schweizerischen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit denjenigen aus finnischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften gewährt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Projet de la lettre suisse

Monsieur l'Ambassadeur,

Au nom du Conseil fédéral suisse, j'ai l'honneur de vous informer que, conformément au droit fiscal fédéral et cantonal en vigueur, des revenus (dividendes), au sens de l'article 10, alinéa 2, lettre a de la convention du 27 décembre 1956 entre la Suisse et la Finlande en vue d'éviter les doubles impositions dans le domaine des impôts sur le revenu et sur la fortune, qu'une société anonyme, une société en commandite par actions, une société à responsabilité limitée ou une société coopérative suisse perçoit d'une société anonyme ou d'une société coopérative finlandaise bénéficient pour la perception de l'impôt suisse, des mêmes avantages que ceux dont elle bénéficierait si ces revenus étaient versés par une société anonyme ou une société coopérative suisse.

Je vous saurais gré de bien vouloir me confirmer que la Finlande accorde une assimilation correspondante des revenus de société anonyme, de société en commandite par actions, de société à responsabilité limitée et de société coopérative suisse à ceux qui proviennent d'une société anonyme ou d'une société coopérative finlandaise.

Veillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, les assurances de ma haute considération.

Pour extrait conforme:

Le secrétaire,
Sourzur